



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „OBERÖSCHLE WEST“ IN BEURON GEMÄSS §13b BauGB

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017. I 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.8.2020 I 1728
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)

2. Präambel

Aufgrund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Beuron in öffentlicher Sitzung am 12.07.2023 die Änderung des Bebauungsplans „Oberöschle West“ einschließlich Umweltinformation mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Natura 2000-Vorprüfung als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.04.2023. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bestandteile der Satzungen sind die Umweltinformation mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Natura 2000-Vorprüfung vom 30.04.2023 und dem Bebauungsplan bestehend aus dem zeichnerischen Teil vom 17.04.2023, den Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 17.04.2023, und der Begründung vom 17.04.2023.

§ 3 Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan „Oberöschle West“ einschließlich Umweltinformation mit artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Natura 2000-Vorprüfung nach § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung dem Textteil, und der Begründung vom 17.04.2023, dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.07.2023 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Des Weiteren wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2023, Top 8 verwiesen: „Der Gemeinderat der Gemeinde Beuron stimmt einstimmig zu, dass der Änderung des Bebauungsplans nur zugestimmt wird, sofern alle Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück „Garten Straße, Flurstück 88, Hausen im Tal“ durchgeführt werden. Das gemeindeeigene Flurstück Nr.249 steht als Ausgleichsfläche nicht zur Verfügung.“

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Bürgermeisteramt Beuron, 12.07.2023

Bürgermeister Raphael Osmakowski-Miller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.